Ehrungsordnung des Schützenverein Herrenzimmern e.V.

Auf Grundlage des §9 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung diese Ehrungsordnung.

§ 1 Zweck der Ehrungsordnung

Zweck dieser Ehrenordnung ist

a. Mitglieder und
b. Nichtmitglieder (natürliche Personen)

durch den Vorstand des Schützenvereins Herrenzimmern zu ehren oder für Ehrungen durch den Württembergischen Schützenverband 1850 e.V., den Württembergischen Landessportbund e.V. oder sonstige Institutionen vorzuschlagen, die:

- sich durch ihr Engagement im Verein oder um den Verein verdient gemacht haben
- sich durch ihr Handeln im Sinne der Vereinssatzung des Schützenvereins Herrenzimmern besondere Verdienste erworben haben.
- sportlichen Erfolge für den Schützenverein Herrenzimmern erreicht haben.

§ 2 Ehrungen

1. Ehrungen für sportliche Erfolge

1.1 durch den Schützenverein Herrenzimmern

- Vereinsmeister
- Schützenkönig
- Erfolge bei Königschießen auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene
- Erfolge bei Kreis-, Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen
- Erfolge bei Rundenwettkämpfen

1.2 durch die Gemeinde

Der Vorstand schlägt der Gemeinde die erfolgreichen Sportler unseres Vereins entsprechend den Ehrungskriterien der Gemeinde zur Ehrung vor.

1.3 durch Verbände

Der Vorstand schlägt die erfolgreichen Sportler unseres Vereins entsprechend den Ehrungskriterien den Verbänden zur Ehrung vor.

2. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft oder zu Jubiläen

Der Schützenverein ehrt alle aktiven und passiven Mitgliedern für:

- 25-jährige Mitgliedschaft
- 40-jährige Mitgliedschaft
- 50-jährige Mitgliedschaft
- 60-jährige Mitgliedschaft
- 70-jährige Mitgliedschaft
- Geburtstage - ab dem 40. Geburtstag im 10-Jahres Rhythmus

3. Ehrung für Verdienste

- Mitglieder in satzungsmäßigen Ehrenämtern
Für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Schützenverein Herrenzimmern

-Besondere Verdienste von Vereinsmitgliedern
Für Vereinsmitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein und ihr Engagement bei Baumaßnahmen, sowie bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen hervorgetan haben

-Besondere Verdienste von Nichtmitgliedern
Für Nichtmitglieder, die durch ihr Engagement oder ihre Tätigkeit den Schützenverein Herrenzimmern in besonderer Weise unterstützt oder gefördert haben.

4. Verbandsehrungen
Der Vorstand schlägt den Verbänden Mitglieder unseres Vereins entsprechend den Ehrungskriterien für ehrenamtliche Tätigkeit und besondere Verdienste zur Ehrung vor.

5. Ehrenmitgliedschaft
Die Ehrenmitgliedschaft im Schützenverein Herrenzimmern ist die höchste Ehrung, die der Schützenverein verleiht.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied im Schützenverein~~s~~ Herrenzimmern kann erfolgen, wenn:

5.1 Mitglieder

5.1.1 40 Jahre Vereinszugehörigkeit vorweisen.

5.1.2 20 Jahre Mitglied im Vorstand sind oder deren Dauer der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zum Vorstand zusammen mindestens 40 Jahre ergeben. Beim Ausscheiden aus dem Vorstand kann die Verleihung eines Ehrentitels gemäß der überwiegend bekleideten Funktion im Vorstand erfolgen: Ehren-Oberschützenmeister. Ehren–Schützenmeister, Ehren -Schatzmeister, Ehren -Jugendleiter, Ehren -Schriftführer, Ehren -Sportleiter. Dieser Titel ist mit keiner weiteren Sonderstellung in der Organisation oder Entscheidungsfindung des Vereins verknüpft.

5.1.3 Sich unabhängig von Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 sich in besonders begründeten Fällen und in außerordentlicher Weise für den Verein engagiert haben.

5.2 Nichtmitglieder
sich in besonderer Weise um den Schützenverein Herrenzimmern verdient gemacht haben

§ 4 Durchführungsbestimmungen

1. Vereinsehrungen erfolgen in Form von
   - Präsenten
   - Medaillen, Ehrennadeln oder anderen Auszeichnungen.
     Der Umfang der Auszeichnungen richtet sich nach Dauer und Engagement und wird vom Vorstand festgelegt.
2. Ehrungen erfolgen auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes. Der Beschluss liegt dann ausschließlich beim Vorstand.
3. Grundlage für die Berechnung der Ehrungen ist das Eintrittsdatum oder das

   12. Lebensjahr. Bei Unterbrechungen werden die Mitgliedsjahre herangezogen.
4. Vereinsschädigendes Verhalten kann die Aberkennung von Ehrungen nach sich ziehen. Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§5 In-Kraft-Treten und Gültigkeit

Diese Ehrungsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert wird.

Bösingen, 01.04.2022

---	---
Günter Müller	Helmut Bohnet
Versammlungsleiter	Protokollführer